

**Verordnung
zur Sicherstellung eines Naturdenkmales in der Stadt Braunschweig
Naturdenkmal „Spring“ in der Gemarkung Mascherode**

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535 ff.) und das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 7 der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) sowie aufgrund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird hiermit verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende „Spring“ in Mascherode wird einen Tag nach Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Verbandes Großraum Braunschweig für das Verbandsglied Stadt Braunschweig unter lfd. Nr. bs-s 17 eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.
- (2) Das Naturdenkmal umfaßt das Flurstück 41/1 (teilweise) der Flur 4 in der Gemarkung Mascherode.

Die Abgrenzung des Naturdenkmales ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 3.000 eingetragen.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich bei der Stadt Braunschweig, Langer Hof 1, 3300 Braunschweig, und beim Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde, Campestr. 14, 3300 Braunschweig.

§ 2

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine mitgeschützte Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmales oder um die Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) in dem geschützten Gebiet zu zelten, zu lagern oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
 - b) Abfälle, Müll, Schmutz, Abraum und Gartenabfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern,
 - c) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder dieselben abzustellen.

- (3) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden, andernfalls werden sie für die eintretenden Schäden haftbar gemacht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 a) bis c) können vom Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt, handelt gemäß § 21 Naturschutzgesetz (RNG) in Verbindung mit § 30 Naturschutzverordnung ordnungswidrig und kann gemäß § 21 a RNG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM belegt werden.

§ 5

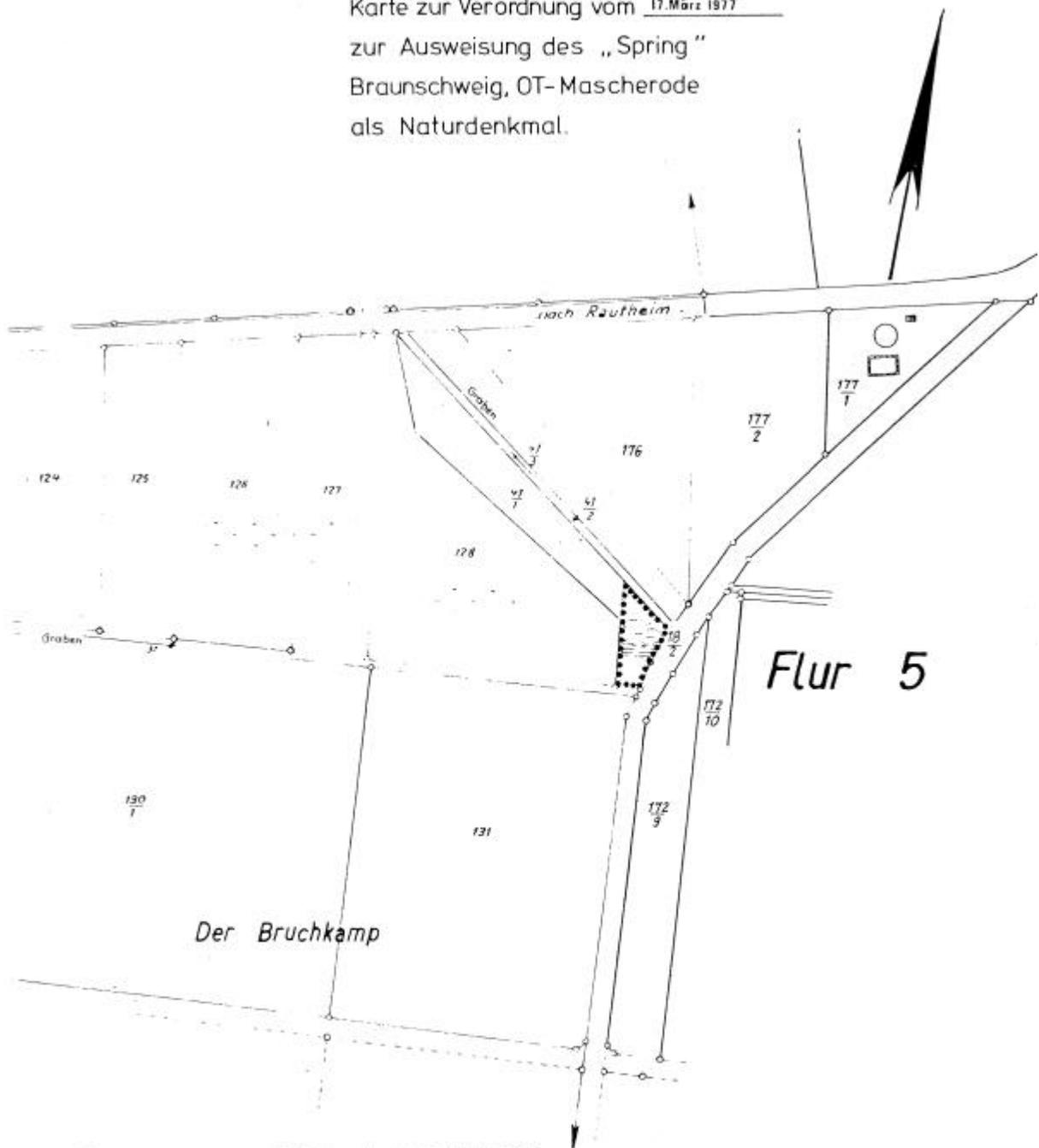
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Verwaltungspräsidenten in Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 17. März 1977

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

Karte zur Verordnung vom 17. März 1977
 zur Ausweisung des „Spring“
 Braunschweig, OT-Mascherode
 als Naturdenkmal.



Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Stadt Braunschweig

Gemarkung: Mascherode
 Flur 4
 Maßstab: 1: 5000

Herausgegeben vom Katasteramt Braunschweig
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 24.8. 1976
 Az 52-1431/76 durch Katasteramt Braunschweig